

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Seminare

1) Abschlüsse

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von REETEC durchgeführten oder von REETEC vermittelten Seminare. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmer/ Teilnehmer erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Unternehmers/ Teilnehmer das Seminar vorbehaltlos durchführen. Unter dem Begriff „Unternehmer/ Teilnehmer“ ist je nach der Klausel das anmeldende und rechnungstragende Unternehmen oder die das Seminar besuchende Person zu verstehen. Die Begriffe „Unternehmer/ Teilnehmer“ gelten auch bei Anmeldung durch Privatpersonen.

2) Anmeldung

Die Anmeldung für Seminare/ Schulungen und Unterweisungen erfolgt schriftlich auf unserem Anmeldeformular per Post, Fax oder Email. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs für die angemeldeten Seminare/ Schulungen/ Unterweisungen gebucht. Nach Eingang und Buchung erhalten Sie eine schriftliche oder fernmündliche Anmeldebestätigung, sowie die Rechnung (Rechnungsbegleichung siehe Punkt 3. und 13. dieser AGB).

3) Voraussetzungen zur Teilnahme

An unseren Seminaren/ Schulungen/ Unterweisungen kann grundsätzlich jede Person teilnehmen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht hat. Bei Anmeldung an einem angebotenen Fortbildungsseminar/ Schulung/ Unterweisung muss der Teilnehmer ein entsprechendes Grundseminar/ Schulung/ Unterweisung oder eine entsprechende fachliche Qualifikation für diesen Inhalt nachweisen. Die Seminargebühr ist vor Seminarbeginn durch das Unternehmen/ Teilnehmer zu begleichen (Siehe Punkt 13. dieser AGB).

4) Ausweispflicht

Bei allen von uns angebotenen Seminaren/ Schulungen/ Unterweisungen besteht eine Ausweispflicht des Teilnehmers durch gültige und amtlich ausgestellte Dokumente, wie Personalausweis oder Reisepass, zur Identifizierung des Teilnehmers.

5) Lehrmaterialien

Bei allen Seminaren/ Schulungen/ Unterweisungen erstellen oder besorgen wir als Veranstalter das hierfür notwendige Lehrmaterial für die Teilnehmer. Eine Reduzierung der Seminargebühr durch Selbsteinkauf des Lehrmaterials durch den Teilnehmer besteht nicht. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, der von uns bereitgestellten Lehrmaterialien ist grundsätzlich untersagt. Alle Schulungs- und Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

6) Referenten

REETEC verpflichtet sich, nur qualifizierte Referenten und Ausbilder für die Seminare durchzuführen einzusetzen. Ein Wechsel der Referenten berechtigt den Unternehmer/ Teilnehmer weder zum Rücktritt, noch zur Minderung des Entgeltes. REETEC verpflichtet sich grundsätzlich, qualifizierte Referenten für die jeweiligen zu schulenden Themen einzusetzen.

7) Schulungsraum

REETEC verpflichtet sich einen geeigneten Schulungsraum für die ordentliche Durchführung der Schulungen zur Verfügung zu stellen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle von REETEC zur Verfügung gestellten Materialien, Anschauungsobjekte und Fahrzeuge zur Durchführung, die sich in unserem Schulungsräumlichkeiten und dem Gelände befinden, pfleglich zu behandeln. Bei Schäden, die durch den Teilnehmer verursacht werden, haftet das anmeldende Unternehmen / Teilnehmer gemäß Gesetz.

8) Absage/ Rücktritte durch Unternehmer/ Teilnehmer

Eine Absage/ Rücktritt des Unternehmens/ Teilnehmers für ein angemeldetes Seminar/ Schulung/ Unterweisung kann nur schriftlich erfolgen. Bei Absage/ Rücktritt spätestens 2 Wochen vor Beginn entstehen dem Unternehmen/ Teilnehmer keine Gebühren. Bei Absage/ Rücktritt kürzer als 2 Wochen, erhebt REETEC die Hälfte der Seminargebühren. Bei Absage/ Rücktritt kürzer als 3 Tage wird die volle Gebühr fällig. Eine Verschiebung eines angesetzten Seminars auf einen Termin, der von beiden Parteien vereinbart wurde, ist jedoch möglich. Bei Absagen/ Rücktritt eines Teilnehmers an einem Seminar kann auch eine Ersatzperson gemeldet werden.

9) Absage durch REETEC

REETEC behält sich das Recht vor, Seminare/ Schulungen/ Unterweisungen bei einer Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl oder bei unvorhergesehener Verhinderung des Referenten abzusagen. Hierfür wird ein neuer Seminartermin festgesetzt. Entrichtete Gebühren werden verrechnet. Ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht.

10) Abschluss/ Prüfungen

Bei verschiedenen Seminaren/ Schulungen/ Unterweisungen werden Prüfungen oder Erfolgskontrollen durchgeführt. Nach erfolgreicher Ablegung durch den Teilnehmer erhält dieser, je nach Seminar/ Schulung/ Unterweisung, ein Ausbildungsnachweis, Zertifikat oder Teilnahmebescheinigung.

11) Haftung und Gewährleistung

REETEC haftet, soweit einschlägig, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von REETEC jedoch je Schadensfall auf den bei Vertragsbeginn typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Für jegliche Schäden, die durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Eingehung, der Erfüllung und/ oder die Beendigung des Vertrages verursacht werden, ist die Haftung der REETEC für Sach- oder Personenschäden auf den bei Vertragsbeginn typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Für Folgeschäden, Verlust von Daten, entgangenen Gewinn und Rentabilität wird – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht gehaftet.

Alle Empfehlungen und Prognosen im Rahmen des Auftrages erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand. Sie entbinden den Unternehmer/ Teilnehmer nicht, die Informationen und Leistungen auf deren Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung zu prüfen. Gewährleistungen für den Inhalt solcher Empfehlungen und Prognosen übernimmt der Auftragnehmer nicht.

Ansprüche aus Gewährleistung oder auf Schadensersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen REETEC verjähren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Die Frist beginnt im Zweifel mit der Beendigung des Auftrages bzw. mit Beendigung des Seminars. REETEC schließt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen und Fahrzeugen – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – aus. REETEC übernimmt keine Haftung für Personen, Material oder finanzielle Schäden, die im Rahmen der späteren Umsetzung der vermittelten Kursinhalte entstanden sind.

12) Datenschutz

Unternehmer/ Teilnehmer stimmen zu, dass ihre persönlichen Daten, die für die Anmeldung und Erstellung von Berechtigungen, Ausweisen, Zertifikaten von REETEC mittels EDV erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. REETEC verpflichtet sich alle gespeicherten Daten nicht an Dritte für Werbezwecke weiterzuleiten.

13) Rechnungsstellung/ Seminargebühren

Aufgrund der Vorleistungen, die von REETEC für ein Seminar erbracht werden müssen, wird nach Anmeldung der/ des Teilnehmers die volle Seminargebühr in Rechnung erstellt. Es gelten die Seminargebühren, wie auf der Seminaranmeldung aufgeführt, je Teilnehmer. Die Seminargebühr muss mindestens 5 Tage vor Seminarbeginn auf das Geschäftskonto der REETEC eingegangen sein. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht gezahlten Gebühren, die Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilhaben zu lassen. Bei Teilnahme von mehreren Personen an einem Seminar, gelten die von REETEC schriftlich bestätigten Sonderkonditionen.

14) Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Geltendes Recht

Ist der anmeldende Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bremen. Dasselbe gilt, wenn der Anmeldende keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Anmeldenden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Sofern wir mit dem Anmeldenden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist Bremen Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15) Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.

Bremen, 08.05.2019

REETEC GmbH
Regenerative Energie- und Elektrotechnik